

STAMBUK gegen Deutschland

Urteil vom 17. Oktober 2002

Verbot von Werbung für medizinische Leistungen und *Freiheit der Meinungsäußerung*

Art. 10 EMRK

Sachverhalt:

Dem Bf., einem Augenarzt, wurde am 25.10.1995 vom Bezirksberufsgericht für Ärzte Tübingen eine Geldbuße in der Höhe von DM 2.000,-- wegen Verstoßes gegen ein Werbeverbot auferlegt. Im September des Jahres war in der *Schwäbischen Zeitung* ein Artikel über eine vom Bf. angewandte neuartige Laser-Operationsmethode erschienen, nachdem eine Journalistin dieser Zeitung den Bf. in seiner Praxis interviewt hatte. In diesem hieß es ua., der Augenarzt habe über 400 Patienten auf diese Art behandelt und dabei eine Erfolgsquote von 100 Prozent erreicht. Der Beitrag war mit einem Foto illustriert, das den Mediziner an seinem Arbeitsplatz zeigte.

Nach Ansicht des Bezirksberufsgerichts für Ärzte habe der Bf. damit gegen die Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg [1] verstoßen, weil er va. mit der Betonung der hohen Erfolgsquote seine eigene Person werbend herausgestellt hätte. Ivm. der Photographie würde der Eindruck erweckt, der Bf. wäre ein besonders erfahrener Mediziner. Er hätte sich mit der Journalistin auf einen objektiven Charakter und über die Größe des Photos einigen müssen, um sich nicht selbst eines Verstoßes gegen das Werbeverbot schuldig zu machen.

Das Landesberufsgericht Stuttgart wies die vom Bf. erhobene Berufung ab. Um das Werbeverbot wirksam durchzusetzen wäre es notwendig, auch informative Veröffentlichungen zu verbieten, wenn diese einen werbenden Charakter haben. Im Hinblick auf die Interessen der Berufskollegen des Bf. würde das Interesse an einer Durchsetzung des Werbeverbotes seine Freiheit der Berufsausübung überwiegen. Eine vom Bf. beim Bundesverfassungsgericht eingebrachte Bsw. wurde nicht zugelassen.

Rechtsausführungen:

❑ Der Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 10 EMRK (*Freiheit der Meinungsäußerung*).

❑ Zur behaupteten Verletzung von Art. 10 EMRK:

Der Bf. bringt vor, die gegen ihn verhängte Disziplinarstrafe verletze ihn in seinem *Recht auf freie Meinungsäußerung*.

Es ist unbestritten, dass die Disziplinarstrafe einen *Eingriff* in das *Recht auf freie Meinungsäußerung* darstellt. Ein *Eingriff* ist *zulässig* gemäß Art. 10 (2) EMRK, wenn er *gesetzlich vorgesehen* ist, einem *legitimen Zweck* dient und *in einer demokratischen Gesellschaft notwendig* ist. Es ist unbestritten, dass der vorliegende Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage beruhte.

Wie das Landesberufsgericht Stuttgart ausdrücklich betonte, diene der *Eingriff* dem Schutz der Interessen der Berufskollegen des Bf., somit den Interessen Dritter und damit einem *legitimen Zweck* iSv. Art. 10 (2) EMRK. Die Normen, mit denen die Berufsausübung der Ärzte geregelt wird, dienen dem Schutz der Gesundheit jedes Einzelnen und der Gemeinschaft. Der *Eingriff* diene damit einem *legitimen Zweck*.

Werbung ist eine Möglichkeit für den Bürger, sich über die Eigenschaften von Gütern und Dienstleistungen zu informieren. Sie kann jedoch, insb. zur Verhinderung von unlauterem Wettbewerb und unwahrer oder irreführender Information, beschränkt werden. Unter Umständen kann auch die Veröffentlichung objektiver, wahrer Informationen untersagt werden, um die Rechte anderer zu schützen, oder wenn es die besonderen Umstände einzelner Geschäftsaktivitäten und Berufssparten erfordern.

Die Berufspflicht der Ärzte, für die Gesundheit jedes Einzelnen und der Gemeinschaft zu sorgen, kann Verhaltensregeln rechtfertigen, einschließlich Beschränkungen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und ihrer Teilnahme an Veröffentlichungen über berufliche Belange. Diese Verhaltensregeln gegenüber der Presse müssen abgewogen werden gegen das legitime Informationsinteresse der Öffentlichkeit und sind beschränkt auf die Sicherstellung des Funktionierens des medizinischen Berufsstandes. Sie sollten nicht in einer Weise ausgelegt werden, die Ärzten eine übermäßige Pflicht auferlegt, den Inhalt von Veröffentlichungen zu überprüfen.

Im vorliegenden Fall wurde eine Disziplinarstrafe gegen den Bf. verhängt, weil die Veröffentlichung als unzulässige Werbung qualifiziert wurde. Der GH erachtet diese Gründe als relevant. Der Beitrag berichtete in einer Sprache und Aufmachung über eine neue Laser-Operationstechnik, die darauf abzielte, die Öffentlichkeit zu informieren. Die Berufsgerichte haben nicht festgestellt, dass die in dem Beitrag wiedergegebenen Aussagen des Bf. unwahr oder irreführend gewesen wären. Nach Ansicht des GH kann die Illustration eines Zeitungsartikels mit einem Foto, dass den Bf. an seinem Arbeitsplatz zeigt, nicht als verbotene, nicht objektive Information oder als irreführende Werbung beurteilt werden. Das Foto stand in engem Zusammenhang mit dem Text und kann nicht als bloße Werbung betrachtet werden. Die Textstelle, die sich auf die hohe Erfolgsrate des Bf. bezog, kann ebenso wenig wie das Foto isoliert vom übrigen Inhalt des Beitrages beurteilt werden. Es ist durchaus möglich, dass der Beitrag einen werbenden Effekt hatte, dieser stand jedoch in Anbetracht seines generellen Inhalts im Hintergrund. Im vorliegenden Fall ist die restriktive Interpretation des Verbots von Werbung für medizinische Leistungen und des Erfordernisses der Objektivität von Veröffentlichungen durch die dt. Berufsgerichte, nach der auch Aussagen und Photographien untersagt sind, wenn diese einen werbenden Nebeneffekt für den betroffenen Arzt haben, nicht vereinbar mit der *Freiheit der Meinungsäußerung*. Der *Eingriff* war daher *nicht verhältnismäßig* zum *legitimen Ziel* und daher *nicht notwendig* in einer *demokratischen Gesellschaft* zum Schutz der Gesundheit oder der Rechte Dritter. **Verletzung** von **Art. 10 EMRK** (einstimmig).

❑ Entschädigung nach Art. 41 EMRK:

Keine Entschädigung, weil die Forderung des Bf. nicht substantiiert und detailliert geltend gemacht wurde (einstimmig).

Anm.: Vgl. die vom GH zitierten Urteile *Sunday Times/GB* v. 26.4.1979, A/30 (= EuGRZ 1979, 386); *Barthold/D* v. 25.3.1985, A/90 (= EuGRZ 1985, 170); *Casado Coca/E* v. 24.2.1994, A/285-A (= NL 1994, 84 = ÖJZ 1994, 636); *Jersild/DK* v. 23.9.1994, A/298 (= NL 1994, 294 = ÖJZ 1995, 227); [Schöpfer/CH v. 20.5.1998](#) (= NL 1998, 102 = ÖJZ 1999, 237); *Nikula/FIN* v. 22.3.2002 (= NL 2002, 60).

P.C.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)

[¹] Gemäß § 25 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg ist es Ärzten nicht gestattet, ihre Dienste zu bewerben oder eine Werbung für ihre Leistungen durch andere zu gestatten. Dieses Verbot umfasst auch Berichte über medizinische Leistungen mit werbendem Charakter, die den Namen eines Arztes, seine Anschrift oder eine Photographie beinhalten. Gemäß § 27 ist die Mitwirkung eines Arztes an aufklärenden Veröffentlichungen medizinischen Inhalts nur zulässig, wenn diese objektiven Charakter hat und die Personen und ihr Handeln nicht berufswidrig werbend herausgestellt werden.